

Geschlechterdiversität in Satzung und Geschäftsordnung des BDKJ Speyer

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der BDKJ DV Speyer achtet in seinen Strukturen auf eine geschlechtersensible Sprache. In der Diözesan- und Geschäftsordnung sowie in Veröffentlichungen wird ein * als Genderzeichen verwendet, um die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten abzubilden. Die Diözesan- und Geschäftsordnung werden redaktionell so geändert, dass das * durchgehend als Genderzeichen Verwendung findet. Die Leitungsgremien des BDKJ Speyer werden möglichst geschlechtergerecht besetzt.

Die Diözesan- und die Geschäftsordnung werden an folgenden Stellen geändert:

Satzungstext alt § 13 (2)

§ 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.

Satzungstext neu § 13 (2)

§ 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sieben Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Der Diözesanvorstand wird geschlechtergerecht besetzt und setzt sich demnach nach §22 wie folgt zusammen: 1 INTA*, 3 weiblich und 3 männlich.

Das Amt der geistlichen Verbandsleitung darf nicht mit zwei Personen der gleichen Geschlechtsidentität nach §22 besetzt werden. Kandidat*innen müssen zudem die Voraussetzungen aus Absatz (3) erfüllen. Sie führen die Amtsbezeichnung Geistliche*r Verbandsleiter*in, Geistliche Verbandsleiterin oder Geistlicher Verbandsleiter.

Die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende*, Diözesanvorsitzende oder Diözesanvorsitzender.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.

Satzungstext alt § 19 (2)

§ 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Satzungstext neu § 19 (2)

§ 19 (2) Der Regionalvorstand besteht aus fünf Personen, von denen eine das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt. Die Mitglieder des Regionalvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Der Regionalvorstand wird geschlechtergerecht besetzt und setzt sich nach §22 wie folgt zusammen: 1 INTA*, 2 weiblich und 2 männlich.

Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung müssen zudem die Voraussetzungen aus §14 Absatz (3) erfüllen. Sie führen die Amtsbezeichnung Geistliche*r Verbandsleiter*in, Geistliche Verbandsleiterin oder Geistlicher Verbandsleiter.

Die weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes führen die Amtsbezeichnung Regionalvorsitzende*r, Regionalvorsitzende oder Regionalvorsitzender.

Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Satzungstext alt § 19 (3)

§ 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandämter vorsehen, wobei Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung stehen muss. Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.

Satzungstext neu § 19 (3)

§ 19 (3) Die Regionalordnung kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandämter vorsehen, wobei §22 berücksichtigt werden muss. Wird das Amt der geistlichen Verbandsleitung von zwei Personen wahrgenommen, darf das Amt nicht mit zwei Personen der gleichen Geschlechtsidentität nach §22 besetzt werden.

Außerdem darf die Zahl der Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung die Zahl der sonstigen Stimmen nicht übersteigen.

Einfügen von §22

§22 Geschlechterdefinitionen innerhalb des BDKJ Speyer

Der BDKD DV Speyer setzt sich ein für eine Geschlechtergerechtigkeit. Ein Instrument sieht er in einer geschlechtergerechten Ämterbesetzung. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Ordnung bedeutet: Gremien (und

Ämter) werden mit weiblichen und männlichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die folgenden Geschlechtsidentitäten finden im BDKJ Diözesanverband Speyer Anwendung:

- **INTA*** im Rahmen der Diözesan- und Geschäftsordnung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder gender-fluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans* agender und weitere Geschlechtsidentitäten außerhalb des binären Systems.
- **Weiblich** im Rahmen der Diözesan- und Geschäftsordnung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- **Männlich** im Rahmen der Diözesan- und Geschäftsordnung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

Bei der Wahl ist die Zuordnung der Geschlechterkategorie zum Zeitpunkt der Kandidatur entscheidend. Ändert sich die persönliche Zuordnung der Geschlechterkategorie im Laufe der Amtszeit muss das Amt bis zur nächsten Diözesanversammlung niedergelegt werden. Eine erneute Kandidatur für das gleiche Amt ist möglich.

Regionalverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihren Ordnungen zu verwenden. Es muss jedoch der Zugang und auch die Förderung von INTA*- und weiblichen Personen gewährleistet sein.

§23 Gemeinnützigkeit (...)

Geschäftsordnung alt § 13 (1)

§ 13 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.

Geschäftsordnung neu § 13 (1)

§ 13 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

Es werden nach Geschlechtsidentitäten getrennte Redelisten (INTA*/w/m) geführt; der Aufruf erfolgt im Flechtverfahren. Gibt eine Person ihr Geschlecht nicht an wird sie auf die Redeliste der INTA*-Personen gesetzt.

Geschäftsordnung alt § 15 (3)

§ 15 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.

Geschäftsordnung neu § 15 (3)

§ 15 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis n) sowie q) und r) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe q) gilt als angenommen, wenn eine Geschlechtergruppe nach §22 (2) der Diözesanordnung dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben o), p) und s) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.

Geschäftsordnung alt § 16 (5)

§16 (5) Bei geschlechtsgesetzten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.

Geschäftsordnung neu § 16 (5)

§16 (5) Bei geschlechtsgesetzten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei den abgegebenen Stimmen erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtsidentitäten erreicht werden.

Sollten nicht alle Geschlechtsidentitäten einem Beschluss zugestimmt haben, kann auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

» Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	23	X	angenommen
Nein-Stimmen:	0	0	abgelehnt
Enthaltungen:	5	0	vertagt